



**Kapellmann**  
Rechtsanwälte

## **Wettbewerb im Wasserektor – Defizite und Potenziale**

13. April 2021

Dr. Axel Kallmayer, Rechtsanwalt

## 1. Leitungsgebundene Trinkwasserversorgung

- a. Ungleichgewicht der Wettbewerbskräfte
- b. Systemimmanente Schwächen in der Preisaufsicht
- c. Wirksamer Schutz der Verbraucher vor überhöhten Wasserentgelten

## 2. Wasserentnahme in Deutschland

- 1. Verzerrte Wettbewerbsbedingungen in Deutschland
- 2. Herstellung bundeseinheitlicher Wettbewerbsbedingungen

# Leitungsgebundene Trinkwasserversorgung

*„Die Verfahren\* zeigen, dass die hohen Unterschiede bei den Wasserentgelten nur teilweise auf die unterschiedlichen strukturellen Versorgungsbedingungen zurückzuführen sind. Unterschiede ergeben sich vielmehr auch aus der Effizienz der Versorger und den unterschiedlichen Renditeinteressen der meist kommunalen Gesellschafter.“*

\*gemeint sind die Preismissbrauchsverfahren des Bundeskartellamts gegen Trinkwasserversorger

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 2015/2016 (BT-Drs. 18/12760)

# Ungleichgewicht der Wettbewerbskräfte



Andreas Mundt  
Präsidenten des Bundeskartellamtes

*„Einen wirklichen Wettbewerb haben wir nicht. [...] Jedes Wassernetz ist ein Monopol, die Kunden können ihren Versorger nicht wechseln. Wir nennen das "gefangene Kunden".“*

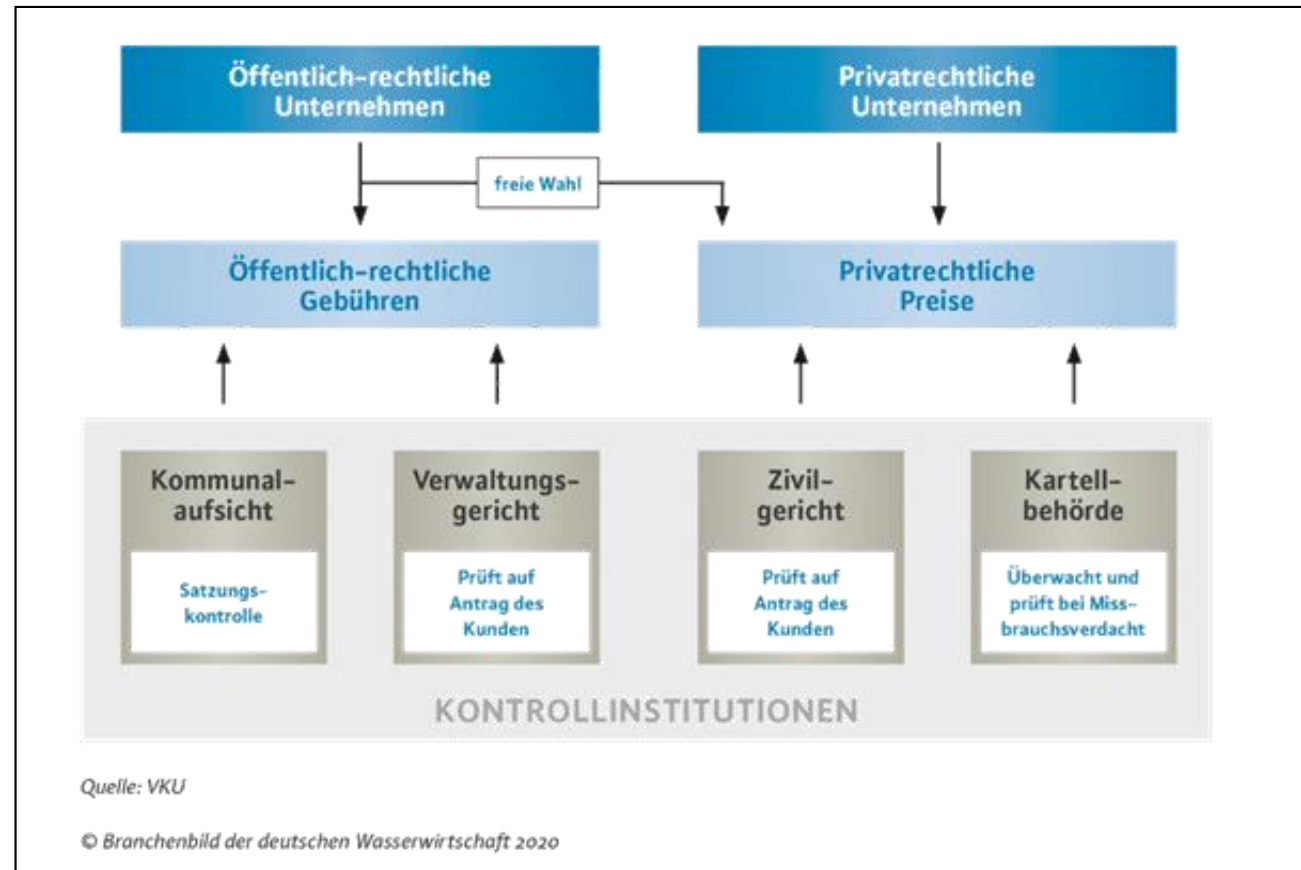
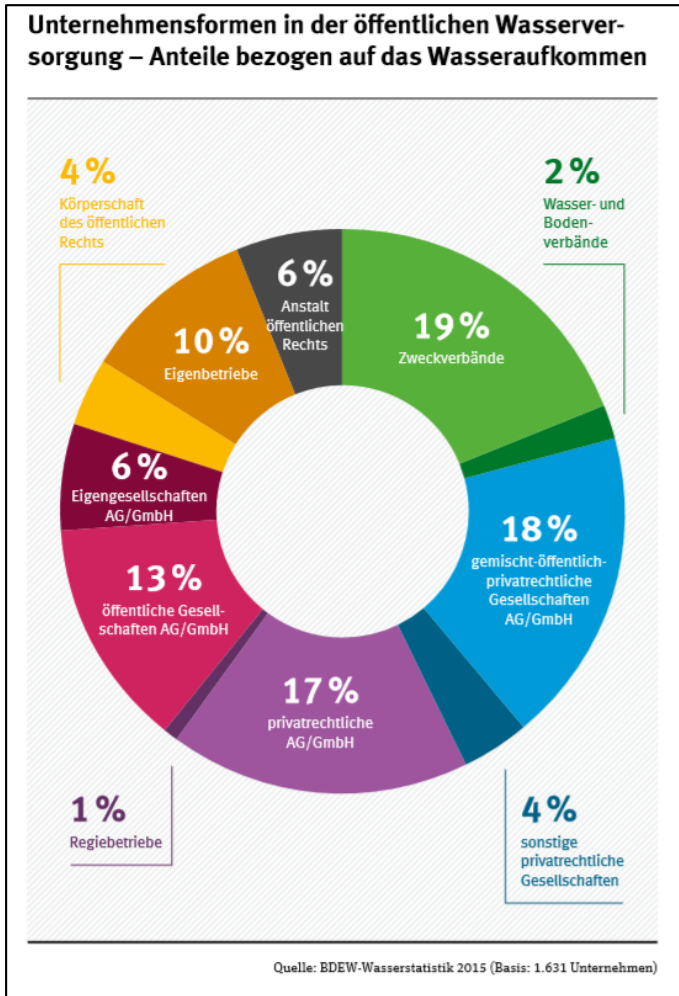
Interview mit dem Handelsblatt, 11.06.2013

*„Die Möglichkeiten zur Preismissbrauchskontrolle auf den Märkten für Wasser und Fernwärme sind unbefriedigend. Dort gibt es echte Aufsichtslücken.“*

Interview mit der FAZ, 24.11.2011



# Systemimmanente Schwächen in der Preisaufsicht



Publikation „Wasserwirtschaft in Deutschland – Grundlagen, Belastungen, Maßnahmen“ (Dezember 2017)  
(<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wasserwirtschaft-in-deutschland-grundlagen>)

<https://www.bdew.de/wasser-abwasser/branchenbild-der-deutschen-wasserwirtschaft-2020/>

# Wirksamer Schutz der Verbraucher vor überhöhten Wasserentgelten

## Handlungsempfehlungen der Monopolkommission von 2010

- Sektorspezifischen (Anreiz-)Regulierung der deutschen Trinkwasserversorger
- Bessere Ausschöpfung von Größenvorteilen durch Zusammenlegung von Wasserversorgungsbetrieben
- Vermehrte Ausschreibungswettbewerbe für die Wasserversorgung durch Kommunen und Landschaftsverbände

## Reaktionen des Gesetzgebers darauf in der Praxis bislang unzureichend

- Schwäche des Vergleichsmarktkonzepts, insbesondere Vergleich von Gebühren zwischen Monopolisten
- Weiterhin keine Anreize für öffentlich-rechtliche Wasserversorger zur effizienten Leistungserbringung
- Billigkeitskontrolle (§ 315 BGB) gilt nur bilateral, führt also nicht zu einer flächendeckenden Korrektur von Preisen eines privatrechtlichen Wasserversorgers



## 1. Leitungsgebundene Trinkwasserversorgung

- a. Ungleichgewicht der Wettbewerbskräfte
- b. Systemische Schwächen in der Preisaufsicht
- c. Wirksamer Schutz der Bürger vor überhöhten Wasserentgelten

## 2. Wasserentnahme in Deutschland

- a. Ungleiche Ausgangslagen in den Bundesländern
- b. Herstellung bundeseinheitlicher Wettbewerbsbedingungen

# Wasserentnahme in Deutschland



*„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“*

Erster Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000



# Ungleiche Ausgangslagen in den Bundesländern

## Wasserentnahmeentgelte in den Bundesländern in 2020

(in Cent/m<sup>3</sup>; jeweilige Entgelthöhe bezieht sich auf die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung)

Baden-Württemberg	10	Niedersachsen	7,5
Bayern	Kein Entgelt	Nordrhein-Westfalen	5
Berlin	31	Rheinland-Pfalz	6
Brandenburg	10	Saarland	10
Bremen	5	Sachsen	1,5
Hamburg	16,47	Sachsen-Anhalt	5
Hessen	Kein Entgelt	Schleswig-Holstein	12
Mecklenburg-Vorpommern	10	Thüringen	Kein Entgelt

Quelle: <https://www.vku.de/themen/preise-und-gebuehren/aktualisierte-vku-grafik-wasserentnahmeentgelte-der-bundeslaender-im-vergleich/>

# Herstellung bundeseinheitlicher Wettbewerbsbedingungen



Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, Art. 72, 74 Nr. 32 GG

Beseitigung der Wettbewerbsverzerrung auf der Beschaffungsebene

Einheitlichere Regelung hinsichtlich der Entgelttatbestände

*„Der BUND setzt sich für eine einheitliche Regelung zum Wasserentnahmeentgelt auf Bundesebene ein, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern aufzuheben und die nötigen finanziellen Ressourcen für die überfällige Intensivierung des Gewässerschutzes zu generieren.“*

BUND, Kurzgutachten „Die Wasserentnahmeentgelte der Länder“ (Stand Januar 2019), S. 13



**Kapellmann**  
Rechtsanwälte



**Dr. Axel Kallmayer**  
Rechtsanwalt

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB  
Viersener Straße 16 | 41061 Mönchengladbach  
T +49 2161 811-614  
Boulevard Louis Schmidt 26 | B-1040 Brüssel  
T +32 2 234 1160

[axel.kallmayer@kapellmann.de](mailto:axel.kallmayer@kapellmann.de)



**Valentine Lemonnier, LL.M.**  
Rechtsanwältin (RAK München)  
Avocat (Barreau de Bruxelles, EU-list)

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB  
Boulevard Louis Schmidt 26 | B-1040 Brüssel  
T +32 2 234 1160

[valentine.lemonnier@kapellmann.de](mailto:valentine.lemonnier@kapellmann.de)